



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni

Bereich Chemikaliensicherheit
Kontaktperson M. Coco
Telefon direkt 081 257 26 80
E-Mail monica.coco@alt.gr.ch

Amt für Lebensmittelsicherheit und
Tiergesundheit Graubünden
Chemikaliensicherheit
Planaterrastrasse 11
7001 Chur

MITTEILUNGSFORMULAR FÜR CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON NACH CHEMV

ANGABEN ZUM BETRIEB, DER BETRIEBSSTÄTTE ODER BILDUNGSSTÄTTE

Firma/Filiale:

Adresse:

PLZ / Ort:

ANGABEN ZUR CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Funktion:

Telefon:

e-Mail:

GRUND FÜR DIE MITTEILUNGSPFLICHT

- Hersteller oder Importeur, mit Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- Abgabe von Chemikalien an berufliche oder gewerbliche Verwender mit einer der Kennzeichnungen: E; T+; T mit R45, R46, R49, R60 oder R61; PBT- (Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch), vPvB- (sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar) sowie im Anhang 4 gelistete Stoffen oder Zubereitungen mit ≥ 0.1 solcher Stoffe
- Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien (mit Sachkenntnispflicht) an das Publikum, d.h. solche mit einer der Kennzeichnungen: E; T; C; F mit R15 oder R17; N mit R50/53 (> 1 Kg Inhalt); einem der R-Sätze R1, R4, R5, R6, R16, R19 oder R44; PBT- (Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch), vPvB- (sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar) sowie im Anhang 4 gelistete Stoffen oder Zubereitungen mit ≥ 0.1 solcher Stoffe; Produkte für die Selbstverteidigung

Berufliche oder gewerbliche Verwendung von

- Begasungsmitteln zur Schädlingsbekämpfung
- Holzschutzmitteln gegen Schädlinge in Wohnbauten (Dachstöcken) im Auftrag Dritter
- Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter
- Mitteln/Verfahren zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern
- Anderer Betrieb mit Mitteilungspflicht auf Anfrage

RICHTIGKEIT DER ANGABEN

Datum:

Unterschrift:

AUFGABEN DER CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie soll sicherstellen, dass

- die Weisungen der Vollzugsbehörden den verantwortlichen Stellen des Betriebes zugeleitet werden,
- die Vollzugsbehörden die Auskünfte erhalten, die sie zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung benötigen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten gemäss der Chemikaliengesetzgebung kennen.

Ausserdem soll sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

Chemikalienverordnung (SR 813.11), Artikel 74
Verordnung des EDI über die Ansprechperson (SR 813.113.11)

FRISTEN

Änderungen in den Angaben sind jeweils innert 30 Tagen mitzuteilen.